



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ZWINGENBERG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT ZWINGENBERG

vom 8. Juli 2004

in der Fassung der 6. Änderung vom 05. Juni 2014

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Getränke und Bastelpauschale sind in der Betreuungsgebühr enthalten.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vergleiche § 10 der Satzung) Betreuungsgebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungszeiten für das 1. Kind zu entrichten:

Die Gebühren werden wie folgt gestaffelt:

Kindertagesstätte Zwingenberg

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für:

Vormittagsbetreuung mit Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	139,00 Euro/ Monat
Vormittagsbetreuung ohne Frühbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	116,00 Euro/ Monat
Ganztags mit Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	234,00 Euro/ Monat
Ganztags ohne Frühbetreuung 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	211,00 Euro/ Monat
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	80,00 Euro/ Monat
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	187,00 Euro/ Monat

Kindertagesstätte Rodau

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für:

Vormittagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	127,00 Euro/ Monat
Ganztags 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	211,00 Euro/ Monat
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	68,00 Euro/ Monat
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	175,00 Euro/ Monat

In der Kindertagesstätte Rodau können Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden. Der Aufschlag für die Betreuung beträgt 50 % der jeweiligen Gebühr.

- (2) Für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindergartengruppe in einer Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, wird ein Nachlass in Höhe von 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Gebühr gewährt, für weitere Kinder einer Familie besteht Gebührenfreiheit.
- (3) In Ausnahmefällen sind für den Zeitraum 12.30 (Ende der Vormittagsbetreuung) bis 14.00 Uhr (mit Mittagessen) bis zu vier Einzelbuchungen/Monat möglich.

Die Gebühren für die Einzelbuchungen betragen ab 01.09.2006: 6,00 Euro pro Buchung.

§ 2a Gebührenbefreiung

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) gewährt, wird für eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden keine Betreuungsgebühr erhoben. Für die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten sind die sich jeweils ergebenden Differenzbeträge zu entrichten.
- (2) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird gesondert erhoben. Die Höhe richtet sich nach den der Stadt entstehenden Kosten. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Zwingenberg zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
Abmeldungen können jeweils bis zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats schriftlich bei der Stadtverwaltung erfolgen.

Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Innerhalb der letzten 3 Monaten vor den Sommerferien und vor Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden bzw. triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, kann Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren über die Stadt Zwingenberg beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.11.1990 i.d.F. des 3. Nachtrages vom 28.08.2001 außer Kraft.

Zwingenberg, den 21.12.2006

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Kullak, Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 08.07.2004
veröffentlicht am 17.07.2004
in Kraft getreten 01.09.2004

1. Änderung

beschlossen am 14.07.2005
veröffentlicht am 22.07.2005
in Kraft getreten am 01.09.2005
(eingefügt wurde § 2 Abs. 3)

2. Änderung

beschlossen am 21.12.2006
veröffentlicht am 27.12.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007
(eingefügt wurde § 2a)

3. Änderung

beschlossen am 24.09.2009
veröffentlicht am 30.11.2009
in Kraft getreten am 01.08.2010
(geändert wurde § 2 Abs. 1)

4. Änderung

beschlossen am 09.06.2011
veröffentlicht am 20.06.2011
in Kraft getreten am 01.08.2011
(geändert wurde § 3)

5. Änderung

beschlossen am 09.06.2014
ausgefertigt am 10.06.2014
veröffentlicht am 14.06.2014
in Kraft getreten am 01.08.2014
(geändert wurde § 2a)

6. Änderung

beschlossen am 04.12.2014
ausgefertigt am 08.12.2014
veröffentlicht am 10.12.2014
in Kraft getreten am 01.01.2015
(geändert wurde § 2 Abs. 1)